

Hafennutzungsordnung für den Inselhafen Prerow (IHPHfnO)

Bekanntmachung des Nationalparkamtes Vorpommern

Vom 30. September 2024

Auf der Grundlage der Bestimmungen für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2), wird entsprechend des § 8 Absatz 2 der Verordnung vom Nationalparkamt Vorpommern in der Funktion als zuständige Hafenbehörde Folgendes bestimmt:

§ 1 – Geltungsbereich

Das Hafengebiet des Inselhafens Prerow umfasst die Wasserflächen, Landflächen und Bauwerke des Inselhafens Prerow inklusive seiner landseitigen Anbindung in Form einer Seebrücke innerhalb der gekennzeichneten und öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen entsprechend Anlage 1 dieser Hafennutzungsordnung.

§ 2 – Hafenbehörde, Hafentreiber und Zuständigkeiten

(1) Hafenbehörde und Hafentreiber ist das

Nationalparkamt Vorpommern
Im Forst 5, 18375 Born
Tel. 0385 588 638-00
E-Mail poststelle@npa-vp.mvnet.de

(2) Bekanntmachungen der Hafenbehörde und des Hafentreibers erfolgen am Betriebs-/Funktionsgebäude sowie auf der Webseite www.inselhafen-prerow.de.

(3) Das Nationalparkamt Vorpommern ist für die Erhebung von Gebühren entsprechend der *Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Inselhafens Prerow (IHPBenGebV)* zuständig.

§ 3 – Zweckbestimmung

(1) Die zum Hafengebiet nach §1 Absatz 1 gehörenden Flächen und Bauwerke dienen:

- a) der Stationierung von Wasserfahrzeugen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) für Zwecke der Seenotrettung und der maritimen Notfallvorsorge,
- b) der temporären Unterbringung von Segel- und Motorbooten bis zu einer maximalen Länge von 17 m (Funktion: Schutz- und/oder Etappenhafen),
- c) der Unterbringung von Wasserfahrzeugen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) und der Freiwilligen Feuerwehr Ostseebad Prerow,
- d) der Unterbringung von Wasserfahrzeugen der örtlichen gewerblichen Fischerei im Haupt- und Nebenerwerb sowie von ortstypischem Gewerbe,
- e) der Unterbringung von Behördenfahrzeugen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- f) der Unterbringung von Dienstfahrzeugen des Nationalparkamtes Vorpommern,

- g) zur Unterbringung von Fahrzeugen, die mit Aufgaben im Zusammenhang mit Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung von Hafenanlagen im Hafengebiet beauftragt sind,
- h) der Unterbringung von Wasserfahrzeugen bis zu einer Länge von 30 m ausschließlich bei Eintreten einer Notlage,
- i) dem Betrieb eines Fahrgastschiffanlegers entsprechend § 13,
- j) der öffentlichen Nutzung der Seebrücke Prerow und der Dachterrasse des Betriebs-/Funktionsgebäudes durch Fußgänger entsprechend § 12 und
- k) der Nutzung der Seebrücke Prerow, der Wegeverbindung zwischen Seebrücke und Funktionsfläche des Inselhafens (Rampe) sowie der Funktionsfläche durch Dienstverkehr und Rettungs-/Einsatzfahrzeuge entsprechend § 12

(2) Darüber hinaus ist die Benutzung des Hafengebiets mit Wassermotorrädern (Jetski), Kajaks, Kanus, Belly-Booten, Standup-Boards, Surf- bzw. Kite-/Wingboards und vergleichbaren Sportgeräten untersagt.

§ 4 – Gebühren

(4) Für die Benutzung des Inselhafens, seiner Anlagen und Einrichtungen sind Gebühren entsprechend der *Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Inselhafens Prerow (IHPBenGebV)* in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 5 – Ein-/Auslaufen mit Wasserfahrzeugen

(1) Das Ein- und Auslaufen in den Inselhafen Prerow ist über Hafenzufahrten aus nordwestlicher Richtung und aus südlicher Richtung möglich. Nautische Informationen sind aktuellen Seekarten und Hafenplänen zu entnehmen. Mit Blick auf die in Seekarten und Hafenplänen angegebene Wassertiefe sind die Auswirkungen von Wasserstandänderungen und von Seegang auf die aktuell verfügbare Wassertiefe zu berücksichtigen.

(2) Die Hafenzufahrt ist grundsätzlich freizuhalten und darf nur für zielgerichtetes Einlaufen von Wasserfahrzeugen in den Inselhafen Prerow bzw. Auslaufen aus dem Inselhafen Prerow genutzt werden. Der nicht zielgerichtete Aufenthalt von Fahrzeugen im Bereich der Hafenzufahrten ist untersagt.

(3) Einlaufende Wasserfahrzeuge haben grundsätzlich Wegerecht vor auslaufenden Wasserfahrzeugen. Dem Seenotrettungskreuzer ist beim Ein- und Auslaufen Wegerecht zu gewähren. Begegnungsverkehr mit dem Seenotrettungskreuzer in den Hafenzufahrten des Inselhafens Prerow ist zu vermeiden.

§ 6 – Melderegeln und Dauer des Aufenthalts

(1) Alle Nutzer, welche die Wasserflächen oder Liegeplätze des Hafengebietes des Inselhafens Prerow nutzen möchten, haben sich beim Hafenbetreiber über die Hafenmeisterei vor Einlaufen in den Inselhafen Prerow anzumelden. Aktuelle Kontaktdaten der Hafenmeisterei werden auf der Webseite www.inselhafen-prerow.de und in aktuellen Hafenhandbüchern veröffentlicht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die sich in einer Notlage befinden und für Wasserfahrzeuge, denen durch die DGzRS Hilfe oder Unterstützung geleistet wird. Absatz 1 gilt ebenfalls nicht für Wasserfahrzeuge, die im Inselhafen Prerow ihren Dauerliegeplatz

haben sowie für Polizei-, Behörden- und Einsatzfahrzeuge im Rahmen der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben.

(3) Alle Nutzer des Inselhafens Prerow haben dem Hafenbetreiber über die Hafenmeisterei unverzüglich nach Ankunft die Daten des Wasserfahrzeugs (Flagge, Länge über alles, Breite) sowie Anzahl der Personen an Bord zu melden.

(4) Die maximale Nutzungszeit für Wasserfahrzeuge, die keinen Dauerliegeplatz nutzen, beträgt 24 Stunden. Der Inselhafen Prerow ist grundsätzlich bis spätestens 12.00 Uhr Ortszeit eines jeden Tages zu verlassen.

(5) Dauerlieger haben sich bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden beim Hafenbetreiber über die Hafenmeisterei abzumelden.

§ 7 – Nutzung von Liegeplätzen

(1) Die für den Seenotrettungskreuzer sowie Havaristen vorgesehenen Liegeplätze an der Westseite der Funktionsfläche sind dauerhaft frei zu halten.

(2) Über die Vergabe der Liegeplätze entscheidet der Hafenbetreiber. Er übt bei der Liegeplatzvergabe sein Ermessen dahingehend aus, dass die Funktionen des Inselhafens nach Maßgabe der Zweckbestimmung entsprechend § 3 gewährleistet werden können.

(3) Der Hafenbetreiber behält sich ausdrücklich eine Abweisung von Liegeplatzanfragen vor. Dies gilt auch für Anfragen von Wasserfahrzeugen, die bereits ohne Zustimmung des Hafenbetreibers in den Inselhafen eingelaufen sind.

(4) Liegeplätze werden vom Hafenbetreiber in Abhängigkeit verfügbarer freier Kapazitäten und aufgrund von Annahmen bzgl. des zukünftigen Liegeplatzbedarfs zugewiesen. Zugewiesene Liegeplätze dürfen ohne Zustimmung des Hafenbetreibers nicht gewechselt werden. Ein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.

(5) Auf Verlangen des Hafenbetreibers müssen Wasserfahrzeuge auf andere Liegeplätze im Inselhafen verholt werden. In Notlagen und in Fällen, in denen es für die Aufrechterhaltung des Hafensbetriebs dringend erforderlich ist, kann der Hafenbetreiber ein Wasserfahrzeug auch bei Abwesenheit der Wasserfahrzeugführerin bzw. des Wasserfahrzeugführers an einen anderen Liegeplatz im Hafengebiet verholen.

(6) Wasserfahrzeuge, die in eine Notlage geraten sind, haben nach Wegfall der Notlage den zugewiesenen Notliegeplatz zu räumen und den Inselhafen so kurzfristig wie möglich zu verlassen. Sie haben alle ihnen zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die erforderliche Fahr-/Seetüchtigkeit wiederherzustellen.

(7) Der Hafenbetreiber kann die Liegeplätze von Dauerliegern bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden anderen Nutzern zuweisen, um die Zweckbestimmung des Inselhafens entsprechend § 3 zu gewährleisten.

(8) Die Wasserfahrzeugführerinnen bzw. Wasserfahrzeugführer sind verpflichtet, ihre Wasserfahrzeuge ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Vertäuungseinrichtungen festzumachen und Fender auszubringen, so dass sie sich weder losreißen, noch Schäden an Bauwerken/Anlagen oder Verkehrsbehinderungen verursachen können. Die Wasserfahrzeuge sind so festzumachen, dass die Vertäuung Wasserstandänderungen ausgleicht und dass benachbarte Wasserfahrzeuge nicht beschädigt werden.

(9) Die Wasserfahrzeuge sind gegen Einbruch und unbefugte Benutzung zu sichern. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vertäuung oder durch unbefugte Benutzung eines

Wasserfahrzeugs verursacht werden, ist die verantwortliche Wasserfahrzeugführerin bzw. der Wasserfahrzeugführer haftbar.

§ 8 – Sperrung des Inselhafens

(1) Der Hafенbetreiber ist berechtigt, die teilweise oder vollständige Sperrung des Hafengebietes anzuordnen. Dies wird beispielsweise der Fall sein, wenn Wasserstände und/oder Seegangereignisse vorhergesagt sind, bei denen eine bestimmungsgemäße und sichere Nutzung des Hafengebietes nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder wenn technische Anlagen ausfallen, die für eine sichere Ansteuerung und den sicheren Hafенbetrieb erforderlich sind.

(2) Im Zeitraum der Sperrung entsprechend Absatz 1 dürfen die gesperrten Bereiche des Hafengebietes nicht mehr genutzt werden.

(3) Für den Zeitraum der Sperrung kann der Hafенbetreiber in Abstimmung mit der Hafенbehörde die vollständige oder teilweise Räumung des Hafengebietes anordnen, sofern dies im Einzelfall zumutbar ist und keine Gefährdung für Leib und Leben zu vermuten ist. Wasserfahrzeuge sind in diesem Fall sofort aus dem Hafengebiet des Inselhafens Prerow in einen anderen Hafен oder an Land zu verlegen. Das Betreten des Hafengebietes erfolgt für den Zeitraum der Sperrung auf eigene Gefahr und ist nur zur Verkehrssicherung und Verlegung der Wasserfahrzeuge zulässig.

(4) Für den Zeitraum der Sperrung des Hafengebietes übernimmt der Hafенbetreiber keine Haftung für Schäden an Wasserfahrzeugen, die sich im Hafengebiet befinden.

§ 9 – Verhalten im Bereich des Inselhafens

(1) Das Hafengebiet ist grundsätzlich der Zweckbestimmung dieser Hafennutzungsordnung vorbehalten.

(2) Vertreter der Polizei, Wasserschutzpolizei, Behörden und Rettungs-/Einsatzkräften sind im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, alle Flächen und Bauwerke des Inselhafens Prerow zu nutzen.

(3) Der Zutritt zur Funktionsfläche und den Steganlagen des Inselhafens ist ausschließlich dem Personal des Hafенbetreibers, der Besatzung von Wasserfahrzeugen, die im Inselhafен Prerow vertäut sind, und Personen, die in Absprache mit dem Hafенbetreiber Dienstleistungen anbieten/ausführen, gestattet.

(4) Im Hafengebiet hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Inselhafens und seiner Bauwerke sowie der Schutz der Umwelt gewährleistet sind, keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Für das Verhalten auf den Wasserflächen des Hafengebietes gelten darüber hinaus die Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Das Betreten der Wellenschutzbauwerke und von technischen Bauwerken/Anlagen des Inselhafens ist untersagt. Der Fahrgastschiffanleger darf nur entsprechend § 13 genutzt werden. Flächen/Räume des Betriebs-/Funktionsgebäudes dürfen mit Ausnahme der sanitären Anlagen und des Büros der Hafенmeisterei nicht betreten werden.

(6) Es ist untersagt, die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder auf anderem Weg die Nutzung zu behindern. Auf den Steganlagen dürfen keine Gegenstände oder Zubehör gelagert werden.

(7) Es ist untersagt, im Inselhafen vertäute Wasserfahrzeuge sowie Betriebs-/Sicherheitseinrichtungen und -anlagen des Inselhafens unbefugt zu nutzen oder in Betrieb zu setzen.

(8) Das Baden, Schwimmen und Tauchen im Hafengebiet ist untersagt.

§ 10 – Umweltschutz, Behandlung von Schiffsabfällen

(1) Abfälle jeglicher Art sind eigenständig und ordnungsgemäß in die dafür bereitgestellten Sammeleinrichtungen zu entsorgen. Die Entsorgungsgebühr ist in den Liegeplatzgebühren entsprechend § 4 enthalten. Näheres regelt der Abfallbewirtschaftungsplan.

(2) Bordeigene Sanitäranlagen dürfen im Hafengebiet nur benutzt werden, wenn die Fäkalien in einem Fäkalien-/Schmutzwassertank gesammelt werden. Eine Einleitung bzw. die Übergabe von Schmutzwasser bzw. Fäkalien in den Wasserkörper ist im gesamten Hafengebiet untersagt.

(3) Im gesamten Hafengebiet ist die Entsorgung des Inhalts von Chemietoiletten strengstens untersagt, da eine Entsorgung den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gefährdet. Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich geahndet und Schadenersatzansprüche werden geltend gemacht.

(4) Das Reinigen von Wasserfahrzeugen im Hafengebiet ist nicht gestattet.

(5) Eine Verunreinigung des Wasserkörpers des Hafengebietes, insbesondere durch feste oder flüssige Abfallstoffe, Fäkalien, Tierkörper und Schlachtabfälle von Tieren, Kraft- oder Schmierstoffe, Farben, nicht biologisch abbaubare Reinigungsmittel, Fischnetze oder Teile von Fischnetzen, Angelschnüre und sonstige Fremdstoffe ist verboten. Ggf. auftretende Verunreinigungen, insbesondere durch Öl oder Kraftstoff, sind dem Nationalparkamt Vorpommern unverzüglich zu melden. Das Nationalparkamt Vorpommern kann dem Verursacher von Verschmutzungen die Kosten einer Reinigung des Hafengebiets in Rechnung stellen.

§ 11 – Serviceeinrichtungen im Bereich des Inselhafens

(1) An den Liegeplätzen besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Nutzung eines Landstromanschlusses. Für jeden Liegeplatz darf maximal ein Anschluss genutzt werden. Elektrische Zuleitungen vom Landstrom-Verteiler bis zum Bordnetz müssen den technischen Anforderungen für einen sicheren und bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb entsprechen. Bei längerer Abwesenheit der Wasserfahrzeugführerin bzw. des Wasserfahrzeugführers sind Bordnetz und Landstrom zur Brandverhütung zu trennen, d. h. der Anschlussstecker ist aus dem Landstrom-Verteiler zu entfernen. Das Landstromkabel muss so verlegt sein, dass keine Stolpergefahr auf der Steganlage besteht.

(2) Im Bereich der zentralen Steganlage ist ein Serviceliegeplatz angeordnet, an dem häusliches Abwasser von Wasserfahrzeugen über eine Absaugstation entsorgt werden kann und über eine Außenzapfanlage Frischwasser (kein Trinkwasser im Sinne der TrinkwV) übernommen werden kann. Der Serviceliegeplatz darf nur nach Abstimmung mit dem Hafенbetreiber und nur für die Dauer des Absaug-/Bunkervorgangs genutzt werden.

(3) Die Entsorgung von häuslichem Abwasser von Wasserfahrzeugen und die Übernahme von Frischwasser sind entsprechend der jeweils gültigen *Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Inselhafens Prerow (IHPBenGebV)* kostenpflichtig. Der Hafенbetreiber ist berechtigt, die Eigenschaften des Abwassers und des auf dem Wasserfahrzeug befindlichen Frischwassers vor Übernahme zu überprüfen. Der Hafенbetreiber kann die Nutzung der Absaugstation bzw. der Frischwasser-Zapfanlage aus

betrieblichen Gründen einschränken oder untersagen. Ein Anspruch auf Nutzung der Absaugstation bzw. auf Bereitstellung von Frischwasser besteht nicht.

(4) Die Ver-/Entsorgungseinrichtungen an den Liegeplätzen der Seenotrettung im Bereich der Funktionsfläche des Inselhafens sind der Seenotrettung vorbehalten.

(5) Auf der Funktionsfläche des Inselhafens ist ein Säulen-Drehkran angeordnet. Die Nutzung des Krans ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Hafentreiber und nach dessen Zustimmung zulässig. Die Anmeldung soll außer in Notlagen mindestens drei Werkstage vorher erfolgen.

(6) Die Nutzung des Krans ist entsprechend der jeweils gültigen *Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Inselhafens Prerow (IHPBenGebV)* kostenpflichtig und darf nur von eingewiesenem Personal des Hafentreibers erfolgen.

(7) Das Abstellen von Dienst-Kraftfahrzeugen und Behördenfahrzeugen im Inselhafen Prerow darf nur mit Zustimmung des Hafentreibers erfolgen. Es sind ausschließlich die im nordöstlichen Bereich der Funktionsfläche vorgesehenen und gekennzeichneten Stellflächen zu nutzen. Die Stellflächennutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge bei Eintritt von Gefahrenlagen auf Anordnung des Hafentreibers unverzüglich entfernt werden.

Bei dauerhafter Nutzung von Stellflächen schließen Hafentreiber und Stellflächennutzer eine Vereinbarung, in der Details der Stellflächennutzung geregelt sind.

§ 12 – Nutzung und Verhalten im Bereich der landseitigen Anbindung (Seebrücke) und des Betriebs-/Funktionsgebäudes

(1) Die landseitige Anbindung des Inselhafens in Form einer Seebrücke ist Teil des Hafengebietes (Seebrücke Prerow). Die Seebrücke beginnt an der landseitigen und gekennzeichneten Grenze des Hafengebietes, d.h. beim Übergang vom gepflasterten Seebrückenvorplatz zur Betonoberfläche der Seebrücke. Die Seebrücke endet seeseitig an der Südseite des Betriebs-/Funktionsgebäudes und am Übergang zur Rampe, die zur Funktionsfläche des Inselhafens führt. Die holzbeplankten Aufweitungen sind Teil der Seebrücke Prerow. Der an die Aufweitung 3 angeschlossene Fahrgastschiffanleger ist nicht Teil der Seebrücke Prerow.

(2) Die Seebrücke Prerow, die Treppe zur Dachterrasse und die Dachterrasse des Betriebs-/Funktionsgebäudes stehen unter Beachtung der Regelungen dieser Hafennutzungsordnung grundsätzlich zum Gemeingebrauch zur Verfügung. Jede Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar. Auch Straßenmusik und -kunst ist nur nach Erlaubnis des Hafentreibers zulässig.

(3) Das Betreten der Seebrücke Prerow erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Alle Nutzer und Besucher der Seebrücke haben sich nach den Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhalten. Den auf der Seebrücke Prerow verkehrenden Dienst-Kraftfahrzeugen und Rettungs-/Einsatzfahrzeugen ist eine ungehinderte, freie Durchfahrt zu gewähren. Nutzer der Seebrücke sind aufgefordert, vor und während des Passierens von Kraftfahrzeugen die Aufweitungen als Ausweich-/Wartezonen zu nutzen.

(4) Bei Gewitterereignissen und bei Ausfall der Beleuchtung sind die Seebrücke Prerow und die Dachterrasse des Betriebs-/Funktionsgebäudes sofort zu verlassen bzw. nicht zu betreten.

(5) Es erfolgt nur ein eingeschränkter Winterdienst. Bei Unterhaltungs-/Reparaturarbeiten, extremen Wetterereignissen, außergewöhnlichen hydrodynamischen Verhältnissen (Wasserstand, Seegang) und bei Ausfall technischer Anlagen behält sich das

Nationalparkamt Vorpommern vor, die Seebrücke Prerow und die Dachterrasse des Betriebs-/Funktionsgebäudes für den öffentlichen Verkehr zu sperren.

(6) Das Befahren der Seebrücke mit Fahrzeugen aller Art sowie deren Mitnahme ist verboten. Dies gilt ausdrücklich auch für Fahrräder, Roller, Go-Cars etc. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren, Roll- bzw. Krankenfahrstühle, nichtöffentlicher Dienstverkehr zur Aufrechterhaltung des Hafensbetriebs sowie Rettungs-/Einsatzfahrzeuge und Polizei-/Behördenfahrzeuge.

Eine Befahrung der Seebrücke mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht >5 t. ist generell untersagt. Fahrzeuge des Dienstverkehrs sind gesondert eingewiesen. Zur Vermeidung von Begegnungsverkehr auf der Seebrücke ist die Lichtsignalanlage vor Auffahrt auf die Seebrücke Prerow zu bedienen.

(7) Das Baden und Springen von der Seebrücke Prerow ist verboten.

(8) Es ist untersagt, Gegenstände aller Art von der Seebrücke Prerow zu werfen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen. Das Füttern der Seevögel ist verboten.

(9) Tiere sind an der Leine zu führen. Die maximale Entfernung zwischen Tierhalter und Tier darf 1,50 m nicht überschreiten. Verschmutzungen durch mitgeführte Tiere sind unverzüglich zu entfernen.

(10) Das Angeln von der Seebrücke ist vom 15. Mai bis 15. Oktober eines jeden Jahres von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr und vom 16. Oktober bis 14. Mai ganztägig ausschließlich seeseitig der ersten Aufweitung bis in den Bereich der zweiten Aufweitung auf beiden Seiten der Seebrücke mit Ausnahme des gekennzeichneten Badebereichs erlaubt.

Das Ausnehmen und die Verarbeitung des Fanges auf der Seebrücke ist verboten. Durch das Angeln darf die Allgemeinnutzung der Seebrücke nicht eingeschränkt werden. Angeln ist nur mit gültigem Fischereischein, mit gültiger Angelkarte und gültiger Kurkarte zulässig.

§ 13 – Nutzung und Verhalten im Bereich des Fahrgastschiffanlegers

(1) Die Nutzung des Fahrgastschiffanlegers ist ausschließlich im Rahmen des Fahrgastschiffbetriebes erlaubt. Das Betreten des Fahrgastschiffanlegers von der Seebrücke aus ist nur nach Aufforderung durch das Personal des Fahrgastschiffbetreibers (Reederei) zulässig.

(2) Das An-/Ablegen an dem Fahrgastschiffanleger ist ausschließlich Fahrgastschiffen vorbehalten, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Betreiber des Fahrgastschiffanlegers getroffen haben. Behördlichen Wasserfahrzeugen, Wasserfahrzeugen der Polizei und Wasserfahrzeugen des Hafensbetreibers ist das An-/Ablegen im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach vorheriger Anmeldung beim Betreiber des Fahrgastschiffanlegers gestattet.

(3) Der Fahrgastschiffanleger ist ausschließlich für eine kurzzeitige Nutzung im Rahmen des Fahrgastschiffbetriebes, d.h. An-Bord-Gehen und Von-Bord-Gehen von Personen sowie die Übernahme von bereitstehender Ladung, vorgesehen. Der Aufenthalt von Wasserfahrzeugen über die Zeitdauer des An-/Von-Bordgehens bzw. der Ladungsübernahme hinaus ist nicht zulässig (kein Dauerliegeplatz).

(4) Die Nutzung des Fahrgastschiffanlegers erfolgt nach Einweisung in die Funktion des Fahrgastschiffanlegers Prerow und die zu beachtenden Randbedingungen durch den Hafensbetreiber sowie auf eigenes Risiko des Fahrgastschiffbetreibers.

§ 14 – Rettungsmittel

- (1) Die im Hafengebiet bereitgehaltenen Rettungsmittel dürfen weder unbefugt entfernt noch missbräuchlich benutzt werden.
- (2) Jede Nutzung der Rettungsmittel ist dem Hafенbetreiber mitzuteilen.

§ 15 – Beschädigung von Hafenanlagen

Beschädigungen von Bauwerken, Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind dem Nationalparkamt Vorpommern von jedem Benutzer nach Bekanntwerden unverzüglich anzuzeigen. Dazu sind insbesondere die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer der schadensverursachenden Wasserfahrzeuge bzw. von Dienst-Kfz verpflichtet. Für Beschädigungen haftet die Führerin bzw. der Führer des Wasserfahrzeugs bzw. des Kfz.

§ 16 – sonstige Regelungen und Hinweise

- (1) Für den Aufenthalt im Hafengebiet, das gleichzeitig Nationalparkfläche ist (vgl. Anlage 1), gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. Sept. 1990 (GBL. Sonderdruck 1466).
- (2) Die Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert d. VO vom 14. Dez. 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) gilt im Hafengebiet in vollem Umfang.
- (3) In begründeten Fällen kann das Nationalparkamt Vorpommern Ausnahmen von den genannten Einzelbestimmungen dieser Hafenbenutzungsordnung gestatten.
- (4) Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist das Nationalparkamt Vorpommern sofort und unmittelbar zu informieren.
- (5) Der Hafенbetreiber übt mit seinem Personal das Hausrecht im Hafengebiet aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Anordnungen nicht Folge leisten, kann die Nutzung des Hafengebietes mit sofortiger Wirkung untersagt werden.
- (6) Mit der Nutzung des Hafengebietes erkennt jeder Nutzer die Regelungen und Bestimmungen dieser Hafennutzungsordnung an.

§ 17 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 34 Absatz 1 bis 3 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) zuwiderhandelt.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Hafенordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S.